

# Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Auskunft nach § 19 NWRG i.V.m. § 19 BDSG

## Voraussetzungen

Auf schriftlichen Antrag wird dem Betroffenen nach § 19 NWRG i.V.m. §19 BDSG unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt. Um zu vermeiden, dass eine Auskunft über personenbezogene Daten an Unbefugte erfolgt, kann ein Auskunftersuchen allerdings erst dann inhaltlich beantwortet werden, wenn die Identität des Betroffenen geprüft ist.

Der erforderliche Identitätsnachweis erfolgt durch Beglaubigung der Unterschrift auf dem Antrag durch eine siegelführende Stelle oder durch eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des Reisepasses. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Kopie unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist. Eine automatisierte Speicherung der Pass-/ Ausweisdaten erfolgt nicht. Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden.

## Vollmacht

Soll die Auskunft an einen Vertreter (Bevollmächtigten) erteilt werden, muss neben der Unterschrift des Antragsstellers und dessen Bevollmächtigten auf der Vollmacht, eine beglaubigte Unterschrift des Antragsstellers auf dem Antrag auf Selbstauskunft vorliegen, um die Sicherheit des Datenschutzes sowie einen zweifelsfreien Nachweis der Identität zu gewährleisten.

## Datensicherheit und Kosten

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 BDSG bestimmt die verantwortliche Stelle die Form und das Verfahren der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei ist zu beachten, dass dem Auskunftersuchenden ein freier Zugang ermöglicht wird. Dem entgegen steht die Sensibilität der zu beauskunftenden Daten und der Schaden, der durch Missbrauch entstehen könnte. Um den Schutz für den Antragssteller zu gewährleisten ist daher eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises/ Reisepasses oder der Unterschrift unabdingbar. Dies steht nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Auskunft, da diese für sich genommen weiterhin gebührenfrei ist.